

STERR-KÖLLN & PARTNER

GO WEST FRANKREICH 2023

FRANKREICH: FÖRDERTARIFE IN DEN ZEITEN DER STROMPREISBREMSE

GO WEST – MAY 10, 2023

RECHTSANWALT/AVOCAT HANS MESSMER, SK & PARTNER, PARIS

Rückblick auf 2022: hohe Instabilität

- wirtschaftliches Umfeld: Rückkehr der Inflation, starker Anstieg der Investitionskosten
 - politisches Umfeld - Ukraine
 - seit Ende 2021 Explosion der Strompreise
- starke Verwerfungen (auch) auf dem EE-Markt
- regulatorische Eingriffe / Gegensteuern – drei Beispiele

I. Strompreisbremse à la française

II. „Merchant nose“ / 18-Monats-Regel: Erleichterter Marktzugang für EE-Anlagen mit Fördertarif

III. Ende der Ausstiegswelle bei älteren Fördertarifen

I. STROMPREISBREMSE à la française



I. STROMPREISBREMSE à la française

EU-Verordnung 2022/1854: Vorgaben an die EU-Mitgliedsstaaten

Reaktion auf EU-Ebene: Erlass der Verordnung 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise

- Trotz Verordnungscharakter (= unmittelbar verbindliche Regelungen): VO lässt Mitgliedsstaaten in vielen Punkten Regelungsspielraum
- zentrale Regelung: Artikel 6 – verbindliche **Obergrenze für Markterlöse = 180 EUR/MWh**
- Artikel 7: von der Obergrenze betroffene Erzeugungstechnologien
- Artikel 8: ausdrücklicher **Vorbehalt für weitergehende nationale Krisenmaßnahmen** – von Frankreich umfänglich genutzt

I. STROMPREISBREMSE à la française

„Umsetzung“ der EU-Verordnung 2022/1854 in Frankreich

Mechanismus der französischen Strompreisbremse

- anders als in Deutschland: kein spezielles Strompreisbremsegesetz
- stattdessen: Umsetzung der Vorgaben der EU-VO 2022/1854 im Jahreshaushaltsgesetz (*Loi de finances*) für 2023 (LDF 2023) vom 30.12.2022 – dort: Artikel 54
- Umsetzung der Strompreisgrenze durch Erhebung einer Sondersteuer – *contribution sur la rente inframarginale de la production d'électricité*

I. STROMPREISBREMSE à la française

Art. 54 LDF 2023: Anwendungsbereich – Begriff der Markterlöse (1)

Definition: von der Strompreisbremse betroffene Erlöse

- vgl. zunächst Begriffsdefinition in Art. 2 Nr. 5 der EU-VO 2022/1854 – kurz & allgemein
- dagegen Definition in Art. 54, IV., C., 1. LDF 2023: sehr detailliert
- Erlöse aus sämtlichen Verträgen über den Kauf oder Verkauf von Elektrizität
- auch Erlöse aus dem Handel mit Derivaten und Futures
- auch indirekte wirtschaftliche Vorteile – Beispiel: Preisaufschläge für Stromlieferungen nach Auslaufen der Strompreisbremse

I. STROMPREISBREMSE à la française

Art. 54 LDF 2023: Anwendungsbereich – Begriff der Markterlöse (2)

Ausschlusstatbestände: von der Strompreisbremse nicht betroffene Erlöse

- Begriffsdefinition in Art. 2 Nr. 5 der EU-VO 2022/1854: keine spezifische Negativliste
- dagegen Definition in Art. 54, IV., C., 2. LDF 2023: zahlreiche **Ausnahmen**, z.B.:
 - **anlagenspezifische Ausschlüsse** (standort-, größen- und technologieabhängig)
 - Einnahmen aus Einspeise- oder Marktprämienvertrag gem. Art. L. 121-7 des französischen Energiegesetzbuchs (**Anlagen mit Fördertarif**)
 - auch Einnahmen von Anlagen mit Fördertarif aus dem zulässigen Verkauf von Elektrizität vor Aktivierung des Tarifs (dazu gleich in Teil II)

I. STROMPREISBREMSE à la française

Art. 54 LDF 2023: keine einheitliche Obergrenze

Obergrenze der Markterlöse: kein einheitlicher Betrag

- Art. 6 Abs. 1 der EU-VO 2022/1854: einheitliche Obergrenze = 180 EUR/MWh
- dagegen Art. 54, IV., D., 1. LDF 2023: Obergrenze variabel je nach Technologie und Anlagengröße, z.B.:

Windparks (Onshore und Offshore):	100 EUR/MWh
Wasserkraftwerke:	80 – 140 EUR/MWh
Abfallverbrennung (auch bei Kraft-Wärme-Kopplung):	145 EUR/MWh
Verbrennung von Biogas (auch bei Kraft-Wärme-Kopplung):	175 EUR/MWh
sonstige (dazu gehören auch PV-Anlagen):	100 EUR/MWh

I. STROMPREISBREMSE à la française

Art. 54 LDF 2023: Berechnung

Berechnung der Sonderabgabe

- Sonderabgabe wird erhoben auf Differenz zwischen Obergrenze und tatsächlich erzieltm Preis (Übererlös)
- aber: Freibetrag i.H.v. 10 % der Übererlöse
- negative Übererlöse können zu 80 % auf den nachfolgenden Besteuerungszeitraum vorgetragen werden
- Nachfolgende Folie: Rechenbeispiel

I. STROMPREISBREMSE à la française

Art. 54 LDF 2023: Beispielsrechnung

Beispielsrechnung: Onshore-Windpark mit Stromverkauf zum Marktpreis

Beispielsrechnung Strompreisbremse Frankreich									
Zeitraum	Stromproduktion insgesamt (MWh)	durchschnittlicher Marktpreis EUR/MWh	Markterlös vor Sondersteuer	Freibetrag 10%	der Sondersteuer unterworfenen Markterlös	Überertrag (Besteuerungszeitraum)	Überertrag abz. Vortrag aus vorang. Best.-Zeitraum	Sondersteuer	Markterlös nach Sondersteuer
01.07.2022-30.11.2022	25000	130,00 €	3.250.000,00 €	325.000,00 €	2.925.000,00 €	675.000,00 €	675.000,00 €	675.000,00 €	2.575.000,00 €
01.12.2022-30.06.2023	25000	90,00 €	2.250.000,00 €	225.000,00 €	2.025.000,00 €	-225.000,00 €	-225.000,00 €	0,00 €	2.250.000,00 €
01.07.2023-31.12.2023	25000	110,00 €	2.750.000,00 €	275.000,00 €	2.475.000,00 €	225.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	2.705.000,00 €

Zeitraum 01.12.2022-30.06.2023: « negativer Übererlös » -> Übertrag zu 80 % auf nächsten Besteuerungszeitraum möglich

I. STROMPREISBREMSE à la française

Art. 54 LDF 2023: zeitlicher Anwendungsbereich

Besteuerungszeiträume

- Sonderabgabe wird erhoben auf die während folgender Zeiträume erzielten Übererlöse:
 - vom 1. Juli 2022 bis 30. November 2022
 - vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023
 - vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023
- Rückwirkung ! Sonderabgabe trifft z.B. auch Betreiber, die 2022 vor Verkündung der LDF 2023 einen bestehenden Fördertarif gekündigt haben – von der Regulierungsbehörde CRE bereits im Juli 2022 gefordert
- Verlängerung über den 31. Dezember 2023: bei aktuellem Marktniveau fraglich

II. „MERCHANT NOSE“ / 18-MONATS-REGEL

Erleichterter Marktzugang für EE-Anlagen mit Fördertarif



Bisher: Zwang zur Aktivierung des Fördertarifs (Marktprämienvertrag) bei Inbetriebnahme

- kein Hin- und Herspringen zwischen verschiedenen Vermarktungsformen möglich (anders als nach § 21a EEG)
- bis 2022: Pflicht zur Aktivierung des Marktprämienvertrags zeitgleich mit Inbetriebnahme
- Verkauf auf dem freien Strommarkt nur während Testlauf zulässig, d.h. maximal drei Monate
- bei Nichtbeachtung: Verlust des Tarifs

II. „MERCHANT NOSE“ / 18-MONATS-REGEL

Erleichterung des Marktzugangs für bestimmte EE-Anlagen

2022: Maßnahmenpaket der französischen Regierung – Ziel: Abmilderung der Auswirkungen der Inflation auf EE-Projekte

- Mittel: Zulassung des Verkaufs auf dem freien Strommarkt
 - vor Aktivierung des Fördertarifs (Marktprämienvertrags)
 - für einen begrenzten Zeitraum
 - nur, falls Inbetriebnahme Anlage zwischen 1. September 2022 und 31. Dezember 2024
- Umsetzung: Änderung der anwendbaren Lastenhefte (Ausschreibungsanlagen) / Änderung des Tariferlasses CR17 (Open Window – Onshore-Windparks)

Wie funktioniert der Erleichterte Marktzugang ?

1. Baustein: Verlängerung der Frist für Aktivierung des Marktprämienvertrags
 - Bisher: 36 Monate ab Zuschlag / Stellung des Antrags auf Marktprämienvertrag
 - Erleichterter Marktzugang: Verlängerung um 18 auf 54 Monate (daher 18-Monats-Regel)
2. Baustein: ausdrückliche Zulassung des Verkaufs auf dem freien Strommarkt vor Aktivierung des Marktprämienvertrags
3. Baustein: Ausnahme hinsichtlich Neuwertigkeit der Anlage

II. „MERCHANT NOSE“ / 18-MONATS-REGEL

Funktionsweise des Erleichterten Marktzugangs

Beispiel: Onshore-Windpark (Marktpremienvertrag nach dem Tariferlass CR17)

- Antrag auf Abschluss des Marktprämienvertrags gestellt am: 30. Juni 2020
 - Frist für Aktivierung des Marktprämienvertrags bisher: 30. Juni 2023
 - Frist für Aktivierung des Marktprämienvertrags jetzt: 31. Dezember 2024
- Inbetriebnahme erfolgt am 1. Februar 2023
 - Dauer des Erleichterten Marktzugangs: **23 Monate**

II. „MERCHANT NOSE“ / 18-MONATS-REGEL

Konkrete Ausnutzung des Erleichterten Marktzugangs

Wie kann/darf Betreiber den Erleichterte Marktzugang konkret nutzen ?

- Option „Full Merchant“: Stromverkauf zum Tageskurs
- Option PPA: Abschluss eines PPA für die Dauer des Erleichterten Marktzugangs
- Kombination „Full Merchant“ / Financial PPA zur Begrenzung des Marktrisikos

III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN



III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN

Rückblick auf 2022

- Aufgrund Marktentwicklung ab Q4/2021: Fördertarife z.T. deutlich unter Marktpreis
- Illustration: ausgewählte Tarife für Onshore-Windparks und PV-Freiflächenanlagen
- Stromverkauf zu **Marktbedingungen z.T. deutlich attraktiver als Fördertarife**
 - bei älteren Anlagen (Tarife ohne Kündigungsentschädigung): **Absetzbewegung**, bis Ende Q3/2022 **Betreiberkündigungen** für > 2 GW EE-Produktionskapazität

III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN

Folge der Ausstiegswelle: massiver Einnahmeverlust der Staatskasse

- Besonderheit des französischen Tarifrechts: bei Marktpreis über Fördertarif verdient die Staatskasse!
- Bei Verträgen mit fester Einspeisevergütung: EDF kauft Strom unter Marktpreis
- Bei Verträgen mit Marktprämienmechanismus: Betreiber muss Differenz zwischen Marktpreis und Referenztarif an EDF auskehren
- Bei beiden Modellen: von EDF dadurch erzielter Gewinn mindert den vom Staat an EDF zu zahlenden Zuschuss (*charges de service public de l'énergie*)
- Allein 2023 geschätzter **Einnahmeverlust von 6-7 Milliarden EUR** aufgrund der Ausstiegswelle

III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN

Reaktion der Regulierungsbehörde - Maßnahmen gegen die „Flucht aus dem Tarif“

- **Erschwerung der Kündigung bei Marktprämienverträgen** – weitgehender Wegfall der Anrechnung negativer Marktprämien auf Kündigungsentschädigung (Art. 38 LFR 2022)
- Kündigungswelle betraf aber hauptsächlich ältere Verträge mit fester Einspeisevergütung (d.h. vor Einführung Marktprämienmechanismus) – dort funktioniert Anrechnungsregel nicht
- bereits vor Einführung der Strompreisbremse erwogen: **Übergewinnsteuer** (Vorschlag der CRE laut Beschluss vom 13.07.2022)

III. ENDE DER AUSSTIEGSWELLE BEI ÄLTEREN TARIFEN

Auswirkungen der Strompreisbremse

Wesentlicher Grund für Ende der Ausstiegswelle: Strompreisbremse

- für praktisch besonders relevante EE-Anlagen (Windkraft und PV): **Obergrenze = 100 €/MWh (zum Vergleich: allgemeine Obergrenze nach EU-VO 2022/1854: 180€/MWh)**
 - aktuelle Fördertarife
 - Onshore-Windkraft (E06, E08, E14, CR16, CR17): **zwischen 72 und 82 €/MWh**
 - Onshore-Windkraft (letzte PPE2-Ausschreibung): **Ø 76,4 €/MWh**
 - PV-Aufdachanlagen > 500 kWp (letzte PPE2-Ausschreibung): **Ø 104,54 €/MWh**
 - PV-Freiflächenanlagen (letzte PPE2-Ausschreibung): **Ø 82,23 €/MWh**
- wirtschaftlicher Anreiz für Tarifausstieg gegenüber 2022 deutlich geringer

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !